

Allgemeine Einkaufsbedingungen von BorgWarner für Deutschland

(Die englische Version dieser Einkaufsbedingungen ist bindend, die deutsche Version stellt lediglich eine unverbindliche Übersetzung dar)

I. Allgemeines, Angebot und Annahme

1. Falls auf der Bestellung nicht anderweitig angegeben und vorbehaltlich der Kündigungsrechte des Käufers, handelt es sich bei der Bestellung um einen Dauerbelieferungsvertrag zur Bedarfsdeckung, gemäß dem der Käufer alle für die Dauer des Produktionsprogramms (einschließlich Programmverlängerungen und Modellvarianten) des betroffenen Erstausrüsters/Automobilherstellers oder sonstigen Kunden des Käufers spezifizierten Waren oder Dienstleistungen kauft und der Verkäufer diese verkauft (oder, falls es sich um eine Bedarfsdeckung durch mehrere Lieferanten handelt, einen bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Teil des Bedarfs des Käufers, wie auf der Bestellung angegeben), wie vom Erstausrüster/Automobilhersteller oder vom sonstigen Kunden des Käufers bestimmt.
2. Die schriftliche Annahme dieser Bedingungen oder die Aufnahme von Leistungen oder Dienstleistungen gemäß einer Bestellung stellt eine Annahme dieser Bedingungen dar. Durch eine solche Annahme werden ausschließlich diese Bedingungen durch den Verkäufer anerkannt.
3. Alle vom Verkäufer vorgeschlagenen Bedingungen, die sich von den Bedingungen dieser Bestellung unterscheiden oder zusätzlich dazu gelten sollen, werden vom Käufer ausdrücklich abgelehnt. Vorgebliche mündliche Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen, durch welche in irgendeiner Weise versucht wird, die vorliegenden Bedingungen des aus dieser Bestellung resultierenden Vertrages zu ändern, verpflichten den Käufer in keiner Weise. Verweise auf ein Angebot oder sonstige vorherige Kommunikationen des Verkäufers auf der Bestellung bedeuten keine Annahme von darin enthaltene oder in Bezug genommene Bestimmungen, Bedingungen, sondern dienen ausschließlich dazu, die Beschreibung oder Spezifikation der an den Käufer zu liefernden Waren oder Dienstleistungen anzugeben, und auch nur in dem Umfang, in dem eine solche Beschreibung oder Spezifikation nicht mit der Beschreibung oder Spezifikation der Bestellung kollidiert.
4. Für die Auftragserteilung ist ausschließlich die schriftliche Bestellung relevant. Der Verkäufer hat eine solche schriftliche Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Alle anschließenden Änderungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform kann durch ein Fax ersetzt werden, jedoch nicht durch die elektronische Form gemäß § 126 a BGB oder die Textform gemäß § 126 b BGB.
5. In Übereinstimmung mit den EG-Verordnungen über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (EG-Verordnung Nr. 802/68, ABl. L 148/1 v. 28. Juni 1968) muss die Auftragsbestätigung einen Hinweis über den Warenursprung enthalten.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Steuern

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Käufers geändert werden.
 - a) Der in der Bestellung angegebene Preis beinhaltet alle Kosten von Vorlieferanten, die mit der entsprechenden Bestellung in Zusammenhang stehen. Der Käufer übernimmt keine Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung aufgrund der Inanspruchnahme von Lieferungen oder Leistungen von Dritten, Rohmaterialien, etc., entstehen, es sei denn, solche Zusatzkosten wurden vorab mit dem Käufer verhandelt und wurden von diesem schriftlich anerkannt.

b) Falls mit dem Käufer nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beinhaltet der in der Bestellung angegebene Preis alle Verpackungskosten, Lagergebühren und Transportkosten gemäß DAP (Incoterms 2010). Der Verkäufer trägt alle Lieferkosten, die den mit dem Käufer schriftlich vereinbarten Betrag übersteigen.

2. a) Alle in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Alle im Rahmen dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen müssen frei von Steuern, Zöllen, Abgaben, Gebühren und sonstigen Kosten sein, mit Ausnahme von Quellensteuern. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle etc.), die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, sind vom Verkäufer zutragen.

b) Sofern Zahlungen nach diesem Vertrag einer Quellensteuer unterliegen, sind die Parteien verpflichtet, alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen und alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, wie insbesondere erforderliche Dokumente zu unterzeichnen, um etwaig bestehende Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch nehmen zu können. Falls kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder falls ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen die relevante Quellensteuer nur reduziert und nicht eliminiert, ist die zahlende Partei verpflichtet, die Quellensteuer von der vorzunehmenden Zahlung abzuziehen und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen, so dass der Zahlungsempfänger den ursprünglichen Betrag ohne Quellensteuer erhält, und wird entsprechende Zahlungsnachweise vorlegen.

3. Der Verkäufer gewährleistet, dass die in der Bestellung angegebenen Preise nicht höher sind als die Preise, die der Verkäufer für gleichartige Waren oder Dienstleistungen nach Abzug aller Nachlässe und Rabatte unter vergleichbaren Umständen an andere Kunden berechnet. Falls der Verkäufer während der Laufzeit dieses Vertrages Dritteneinen niedrigeren Preis anbietet oder von Dritten die Zahlung eines niedrigeren Preises akzeptiert, wird der Verkäufer dem Käufer den gleichen niedrigeren Preis für alle zum entsprechenden Zeitpunkt im Rahmen dieser Bestellung noch ausstehenden Lieferungen berechnen. Falls dem Käufer von Dritten ein niedrigerer Preis angeboten wird und der Verkäufer nicht bereit ist, den gleichen Preis anzubieten, dann kann der Käufer noch nicht gelieferte Mengen dieser Bestellung zum niedrigeren Preis anderweitig kaufen und die Abnahmeverpflichtung dieser Bestellung wird dadurch ohne irgendwelche Haftung dem Verkäufer gegenüber im Rahmen der noch nicht gelieferten Mengen reduziert.

4. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Preise allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anordnungen entsprechen.

5. Im Anschluss an Warenlieferungen oder die Erbringung von Dienstleistungen wird der Verkäufer unverzüglich korrekte und vollständige Rechnungen erstellen und dem Käufer in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Lieferung zusenden. Die Vorgaben der Bestellung und die dort ausgewiesene Bestellnummer sind unbedingt anzugeben.

6. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung oder im Ermessen des Käufers durch andere Zahlungsmodalitäten, wie Wechsel oder Scheck. Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn die Zahlung zum Fälligkeitstag angewiesen wurde.

7. Zahlungen sind fällig am zweiten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem der Käufer die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat, jedoch nicht später als 60 Tage nach Erhalt der Waren oder Dienstleistungen und einer ordnungsgemäßen Rechnung, wie in der Automobilindustrie üblich, es sei denn, dass die Parteien schriftlich eine andere Regelung getroffen haben und sofern rechtlich zulässig.

8. Im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Käufers hat dieser Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen, wie in § 247 BGB definiert.

9. a) Alle Forderungen des Verkäufers gelten vorbehaltlich von Schulden oder sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers dem Käufer gegenüber.

b) Der Käufer kann Zahlungen solange zurückhalten, bis der Verkäufer Nachweise in vom Käufer geforderten Umfang geliefert hat, dass gemäß der Bestellung gelieferte Waren oder Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere nicht Gegenstand von Pfandrechten, Lasten oder sonstigen Ansprüchen sind.

c) Dem Käufer stehen alle gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Der Käufer darf Zahlungen einbehalten oder gegen alle an den Verkäufer zu leistenden Zahlungen mit allen Beträgen

aufrechnen, die dem Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise zustehen. Sofern und soweit eine Verpflichtung des Verkäufers dem Käufer gegenüber bestritten, bedingt oder offen ist, kann der Käufer die Zahlung eines fälligen Betrages an den Verkäufer vollständig oder teilweise aussetzen, bis die Verpflichtung geklärt ist.

d) Der Käufer ist außerdem berechtigt, Zahlungsansprüche des Verkäufers mit ihm zustehenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen des Verkäufers im Sinne des § 15 AktG aufzurechnen.

e) Falls der Käufer aufgrund von Umständen in berechtigter Weise Grund zu der Annahme hat, dass die vertragsgemäße Erfüllung durch den Verkäufer gefährdet ist, kann der Käufer zu seinem Schutz einen entsprechenden Betrag einbehalten, um sich gegen ein solches Risiko zu schützen.

III. Lieferung, Verlustrisiko

1.a) Lieferungen müssen in den Mengen und zu den Zeiten erfolgen, wie auf der Bestellung oder in den Lieferplänen des Käufers angegeben, wobei die Einhaltung der Liefertermine eine Hauptleistungspflicht darstellt.

b) Die Lieferpläne des Käufers bilden einen wesentlichen Bestandteil der Bestellung und unterliegen diesen Bedingungen und stellen keine selbständigen Verträge dar.

c) Für die vertragsgemäße Einhaltung der Liefertermine ist der rechtzeitige Wareneingang beim Käufer oder am in der Bestellung angegebenen Lieferort entscheidend. Der Verkäufer kommt auch ohne eine Mahnung in Verzug.

d) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls Umstände eintreten oder für den Verkäufer erkennbar werden, wodurch die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine offensichtlich verhindert werden könnten. Falls der Verkäufer eine solche Benachrichtigung unterlässt, haftet der Verkäufer auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat.

2. Teillieferungen gelten nicht als Vertragserfüllung. Lieferungen, die über die im Lieferplan der Bestellung des Käufers oder in vom Käufer schriftlich erteilten Lieferabrufen genannten Mengen hinausgehen, berechtigen den Verkäufer nicht zu Zahlungsansprüchen für die jeweils zu viel gelieferte Menge, es sei denn, der Käufer erklärt ausdrücklich die Annahme der gelieferten Übermenge oder verwendet die gelieferte Ware im Rahmen des vertraglichen Zwecks.

3. a) Falls der Verkäufer einen Liefertermin nicht einhält, ist der Käufer berechtigt, Nachlieferung und Schadenersatz für den Lieferverzug zu verlangen.

b) Sofern kein Fall des Verzugs aufgrund höherer Gewalt vorliegt und der Käufer die Waren schneller benötigt als durch den ursprünglich vereinbarten Transport, muss der Verkäufer die Waren auf dem schnellsten Weg auf eigene Kosten versenden und darf dem Käufer lediglich die Kosten berechnen, die der Käufer für einen normalen Versand bezahlt hätte.

c) Separate Vereinbarungen über Vertragsstrafen werden Bestandteil der Bestellung des Käufers. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachlieferung ist der Käufer zu Schadenersatz für Nichterfüllung oder zum Rücktritt des Vertrages berechtigt.

4. Falls Lieferungen mehr als zwei Wochen vor dem vereinbarten oder vom Käufer angegebenen Termin erfolgen, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Waren zu verweigern oder die Waren zurückzusenden und dem Verkäufer die damit verbundenen Kosten (z.B. Standgeld, Lagerkosten) zu berechnen oder mit anderen Ansprüchen des Verkäufers zu verrechnen.

IV. Versand

1. Falls in der Bestellung nicht anderweitig angegeben, erfolgt der Verkauf aller Waren gemäß DAP (Incoterms 2010), wonach die Frachtkosten und Auslagen vom Verkäufer zu tragen sind, der außerdem bis zur Übergabe der Waren an den Käufer die Gefahr trägt.
2. Allen Warensendungen muss ein Lieferschein beigelegt sein, der die Artikel, Bestellnummer und den Bestimmungsort der Sendung enthält. Der Verkäufer bestätigt, dass er den Originalfrachtbrief oder einen sonstigen Versandnachweis für jede Lieferung entsprechend den Anweisungen des Käufers diesem unverzüglich zusenden wird. Die Berechnung von Verpackungs- und Transportkosten ist nur zulässig, wenn dies vom Käufer so in der Bestellung angegeben ist.
3. Bestellte Waren (einschließlich Zubehör) dürfen kein Öl oder sonstige Flüssigkeiten enthalten und müssen alle anwendbaren, einschließlich europäischen, nationalen und lokalen Umweltschutzbestimmungen und Arbeitssicherheitsbestimmungen erfüllen, einschließlich, aber nicht abschließend, aller Bestimmungen im Hinblick auf Luftverschmutzung, Abwasser, die Benutzung von Chemikalien und Gefährdung von Arbeitnehmern. Der Verkäufer haftet für jedes Auslaufen, falls die Sendung nicht diesen Anforderungen entspricht. Soweit eine verschuldensunabhängige Haftung in Betracht kommt, bleibt ein etwaiges Verschulden unbeachtlich.

V. Qualität, Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu, dass alle von der Bestellung umfassten Waren oder Dienstleistungen (i) sämtlichen Vorgaben der Bestellung, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster und Beschreibungen entsprechen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt und/oder freigegeben wurden, (ii) marktauglich sind und keine Material- und Herstellungsfehler aufweisen und frei von sonstigen Mängeln sind, (iii) für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet und ausreichend sind, (iv) dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen für Sicherheit am Arbeitsplatz und alle sonstigen anwendbaren behördlichen Bedingungen und Bestimmungen erfüllen. Soweit der Verkäufer an der Konstruktion der jeweiligen Ware beteiligt war oder diese abgenommen hat, haftet der Verkäufer ebenfalls im Falle von Konstruktionsfehlern.

Dem Käufer stehen im Falle von Verzug, Mängeln und Garantieverletzungen alle gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle der Lieferung mangelhafter Waren hat der Käufer vor Produktionsstart, Bearbeitung oder Installation das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung mangelfreier neuer Waren. Sofern eine solche Nachbesserung oder Nacherfüllung dem Käufer nicht zumutbar ist oder der Verkäufer hierzu nicht in der Lage ist, darf der Käufer zudem vom Vertrag zurücktreten.,

2. Der Käufer vertraut auf die Sachkenntnis des Verkäufers in Bezug auf Auswahl, Herstellung und Integrationsfähigkeit der Waren oder Dienstleistungen.

a) Falls der Verkäufer davon Kenntnis hat oder erlangt, dass die Waren oder Dienstleistungen nicht für den vom Käufer beabsichtigten Gebrauch geeignet sind oder dass die dem Verkäufer vom Käufer oder dem Kunden des Käufers zur Verfügung gestellten Spezifikationen nicht zu einem optimalen Ergebnis in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen führen werden, muss der Verkäufer den Käufer sofort entsprechend informieren.

b) Der Verkäufer muss den Käufer ebenfalls informieren, falls der Ort oder das Umfeld der Waren oder Dienstleistungen innerhalb des Fahrzeugs oder Produkts sich auf ihre Funktionsweise auswirken oder falls irgendetwas (außer dem, was in den Zeichnungen oder Spezifikationen angegeben ist) benötigt wird, um zu gewährleisten, dass die Waren für ihren beabsichtigten Zweck geeignet sind.

3. Im Zusammenhang mit der Herstellung der an den Käufer zu liefernden Waren dürfen nur solche Materialien und Prozesse benutzt werden, welche die zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen erfüllen.

4. Jede Änderung der zu liefernden Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Käufers. Der Verkäufer hat spezifisch auf alle potenziellen Verbesserungen und technischen Änderungen aufmerksam zu machen.

5. Der Verkäufer gewährleistet das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems gemäß oder vergleichbar zu ISO/TS 16949 und sichert mangelfreie Lieferungen zu. Folglich ist § 377 HGB auf Identität, offensichtliche Transportschäden und Mengenabweichungen begrenzt. Der Käufer wird den Verkäufer schriftlich über eine mangelhafte Sendung informieren, sobald er diese Mängel im Laufe des normalen Geschäftsbetriebs entdeckt. Der Verkäufer ist sich insbesondere darüber im Klaren, dass in der Automobilbranche die Belieferung mit Teilen sehr zeitkritisch erfolgt und diese Teile in der Regel umgehend weiterverbaut werden, sodass eine Wareneingangskontrolle nicht oder nur eingeschränkt (wie etwa nach dem Skip-Lot-Verfahren) durchgeführt wird. Dem Verkäufer ist auch bewusst, dass sein Verzicht auf eine Wareneingangskontrolle beim Käufer in der Preisvereinbarung berücksichtigt wurde. Der Verkäufer verzichtet daher auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Falls der Verkäufer nach entsprechender Aufforderung die Nachlieferung nicht binnen gesetzter Nachfrist nachholt oder nur unzureichend nachholt, ist der Käufer auf Kosten des Verkäufers berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder einen entsprechenden Ersatzkauf zu tätigen. Außerdem hat der Käufer die Wahl, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Falls zugesicherte Merkmale oder Eigenschaften fehlen und im Falle einer fahrlässig verursachten Belieferung mit mangelhaften Waren oder einer Falschlieferung kann der Käufer stattdessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

7. Falschlieferungen und mangelhafte Waren können an den Verkäufer zurückgesandt werden, wobei der Käufer wählen kann, ob ihm der volle Betrag gutgeschrieben wird oder er neue, mangelfreie Lieferung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers verlangt, einschließlich sämtlicher Kosten für Lohn und Material in Bezug auf die Behandlung oder Entfernung der mangelhaften Waren, sowie alle Behandlungs-, Sortier-, Verpackungs- und Transportkosten in beide Richtungen. Ersatzlieferungen sind nur gestattet, wenn der Käufer eine solche Ersatzlieferung schriftlich bestellt hat.

8. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren nicht vor Ablauf von 36 Monaten nach Gefahrübergang.

VI. Haftpflichtversicherungen

1. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit zum Abschluss und Unterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 5.200.000,00 pro Personen-/Sachschaden, ohne dass dadurch die Haftung des Verkäufers in irgendeiner Weise beschränkt wird.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss und Unterhaltung einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5.200.000,00 pro Gewährleistungsfall, ohne dass dadurch die Haftung des Verkäufers in irgendeiner Weise beschränkt wird.

VII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Vertraulichkeit

1. Der Käufer behält sich hiermit ausdrücklich das Eigentum an Teilen und Werkzeugen vor, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer bezahlt wurden. Jede Verarbeitung durch den Verkäufer erfolgt im Namen des Käufers. Falls Teile, deren Eigentum sich der Käufer vorbehalten hat, mit anderen Teilen verbunden oder vermischt werden, die nicht dem Käufer gehören, erwirbt der Käufer das Miteigentum am neuen Gegenstand im Verhältnis zum Wert der dem Käufer gehörenden Teile (Kaufpreis zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer) zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

2. Falls der vom Käufer bereitgestellte Gegenstand untrennbar mit anderen Waren vermengt wird, die nicht dem Käufer gehören, erwirbt der Käufer das Miteigentum am neuen Gegenstand im Verhältnis zum Wert des vom Käufer bereitgestellten Gegenstands (Kaufpreis zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer) zum Zeitpunkt der Vermengung. Falls die Vermengung dazu führt, dass der Gegenstand des Verkäufers zum Hauptgegenstand wird, vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Verkäufer dem Käufer das Miteigentum anteilmäßig überträgt. Der Verkäufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum im Namen des Käufers an einem sicheren Platz.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die dem Käufer gehörenden Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der vom Käufer bestellten Waren zu benutzen und die dem Käufer gehörenden Werkzeuge und Teile erkennbar als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Brand, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Verkäufer tritt hiermit alle sich aus dieser Versicherung ergebenden Ansprüche an den Käufer ab. Der Käufer akzeptiert diese

Abtretung hiermit. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen Instandhaltungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten an den Werkzeugen und Teilen des Käufers rechtzeitig durchzuführen. Der Verkäufer muss den Käufer sofort über alle Unregelmäßigkeiten informieren.

4. Der Verkäufer muss Vorrichtungen, Werkzeuge, Muster, Designs, Zeichnungen, Pläne, Materialien, Modelle, Prozesse, sowie sonstige technische oder betriebliche Informationen oder sonstige technische und geschützte Informationen (ohne Einschränkung), die ihm vom Käufer geliefert oder zur Verfügung gestellt oder anderweitig zugänglich gemacht werden vertraulich behandeln und darf diese Gegenstände oder Informationen nur zur Herstellung der vom Käufer bestellten Waren benutzen, es sei denn, der Käufer hat insoweit vorher seine schriftliche Einwilligung erteilt. Bei Kündigung oder sonstiger Erledigung des Vertrages muss der Verkäufer alle Gegenstände oder Informationen unverzüglich an den Käufer zurückgeben oder entsprechend den Anweisungen des Käufers vernichten.

VIII. Haftung

1. Der Verkäufer muss den Käufer, dessen Vertreter, Arbeitnehmer, Kunden und Benutzer seiner Produkte von allen Klagen und von allen Ansprüchen, Forderungen, Schäden, Urteilen, Schadenersatzansprüchen, Kosten, Aufwendungen und Verpflichtungen, einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren, freistellen, entschädigen und schadlos halten, die aus dem Tod oder der Verletzung von Personen oder aus Sachschäden resultieren, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung einer Bestellung durch den Verkäufer oder aus oder in Verbindung mit den hierunter zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dienstleistungen ergeben oder im Hinblick auf Ansprüche und Behauptungen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen mangelhaft, untauglich oder gefährlich sind, oder dass die Waren nicht den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden auch auf Fahrlässigkeit oder teilweiser Fahrlässigkeit des Käufers beruht.

2. Auf Wunsch des Käufers muss der Verkäufer derartige Ansprüche oder Verfahren auf eigene Kosten durch eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei verteidigen lassen. Der Verkäufer muss auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung für Arbeitsunfallschutz und Betriebshaftpflicht abschließen, die Personen- und Sachschäden einschließt. Der Verkäufer muss dem Käufer Versicherungsscheine vorlegen, aus denen sich die Haftungssummen, Policennummern und Versicherungslaufzeiten ergeben.

3. Die einzige Haftung des Käufers dem Verkäufer gegenüber aus der Bestellung (einschließlich deren Kündigung, Ablauf oder Widerruf) besteht in der Pflicht zur Zahlung der Waren und Dienstleistungen und zur Zahlung der oben erwähnten kündigungsbedingten Aufwendungen.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET DER KÄUFER DEM VERKÄUFER GEGENÜBER FÜR ERWARTETEN ODER ENTGANGENEN GEWINN, ZINSEN, PÖNALEN ODER FÜR SCHADENERSATZ FÜR NEBEN- ODER FOLGEKOSTEN ODER MITTELBARE SCHÄDEN, STRAFEN, MEHRFACHSCHÄDEN ODER EXEMPLARISCHEN SCHADENERSATZ ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER BESTELLUNG, GLEICHGÜLTIG, OB WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERZUG, SACHSCHADEN, PERSONENSCHADEN, KRANKHEIT ODER TOD ODER SONST WIE, es sei denn, die Haftung des Käufers basiert auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder ist in diesen Bedingungen geregelt.

IX. Änderungen, Aufschiebungen, Widerruf

1. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung jederzeit zu ändern, hinauszuschieben oder zu widerrufen.

2. Im Falle des Widerrufs muss der Verkäufer die Herstellung der bestellten Waren unverzüglich einstellen und auch seine Lieferanten entsprechend informieren. Der Verkäufer erhält für bereits fertiggestellte Waren den vereinbarten Kaufpreis. Falls Waren nach speziellem Käuferwunsch hergestellt wurden, wird der Verkäufer für die durch Rohmaterialien und Löhne verursachten Kosten entschädigt, ausgenommen erwarteter Gewinn, soweit diese Kosten angemessen sind und dem widerrufenen Teil der Bestellung nach anerkannten Buchführungsgrundsätzen zugerechnet werden können. Der Käufer zahlt keine Entschädigung, falls die Vorbereitung der Produktion länger gedauert hat, als für die Einhaltung des vorgegebenen Liefertermins notwendig gewesen wäre oder falls die Kosten erst nach dem Widerruf der Bestellung entstanden sind. Ferner zahlt der Käufer keine Entschädigung, falls die hergestellten Waren normale auf Lager gehaltene Waren des Verkäufers darstellen oder ohne weiteres auf dem freien Markt verkauft werden können. Entschädigungsansprüche

des Verkäufers erlöschen, falls sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Widerruf der Bestellung geltend gemacht werden.

3. Im Falle einer Änderung oder zeitlichen Verschiebung der Bestellung werden sich die Parteien auf Konditionen zur Entschädigung des Verkäufers für diesem entstandene Mehrkosten einigen. Mehrkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie dem Käufer spätestens binnen 10 Tagen nach dem Datum der Änderungsmitteilung schriftlich angezeigt wurden.

4. Falls eine Kündigung auf einer Kündigung seitens des Kunden des Käufers beruht, wird der Käufer dem Verkäufer nur die Beträge erstatten (abzüglich seiner eigenen Kosten), die der Käufer als Entschädigung für diese erhalten hat. Betriebsinterne Arbeitsstunden werden zu den üblichen Stundensätzen berechnet. Weitere Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf Verluste und entgangenen Gewinn, können nicht geltend gemacht werden.

5. Der Käufer hat sich aufgrund der Zusage des Verkäufers darauf verlassen, dass er die Waren oder Dienstleistungen zu dem Preis und zu den Bedingungen liefern wird, wie in der Bestellung angegeben, so dass der Käufer wiederum in der Lage ist, auch seinem Kunden gegenüber seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Produkten zu erfüllen, in welchen die Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers beinhalten sind. Daher darf der Verkäufer diese Bestellung für die Dauer des Produktionsprogramms des jeweiligen Erstausrüsters/Automobilherstellers (einschließlich Programmverlängerungen und Modellvarianten) wie vom Automobilhersteller oder, sofern zutreffend, sonstigen Kunden des Käufers bestimmt, nicht kündigen, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

6. Falls der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder falls der Käufer in nachvollziehbarer Weise feststellt, dass die Finanzlage des Verkäufers die reibungslose Belieferung gefährdet, darf der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.

7. Sollte über das Vermögen des Verkäufers ein Insolvenzantrag gestellt werden oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden, insbesondere auch ein vorläufiges, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

8. Der Käufer kann die Bestellung ohne jede Haftung dem Verkäufer gegenüber bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse oder eines ähnlichen Ereignisses mit sofortiger Wirkung kündigen: (i) Insolvenz des Verkäufers; (ii) Stellung eines Insolvenzantrags durch den Verkäufer oder dessen Gläubiger; (iii) Bestellung eines Insolvenzverwalters über das Vermögen des Verkäufers; oder (iv) jede finanzielle oder sonstige Unterstützung durch den Käufer, die in der Bestellung nicht vorgesehen aber erforderlich ist, um dem Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung zu ermöglichen. Der Verkäufer muss dem Käufer alle im Zusammenhang mit einem der obigen Ereignisse entstehenden Kosten erstatten, und zwar gleichgültig, ob die Bestellung gekündigt wird oder nicht, einschließlich aller Anwalts- und sonstigen Beraterkosten.

9. In Verbindung mit Ablauf, Widerruf oder Kündigung der Bestellung durch den Käufer oder Verkäufer, teilweise oder vollständig, mit oder ohne Grund (einschließlich der Entscheidung des Käufers, die Herstellung der betreffenden Waren an einen alternativen Hersteller zu verlagern, einschließlich dem Käufer gehörende oder vom Käufer betriebene Herstellungswerke), wird der Verkäufer während der Produktionsverlagerungsphase kooperieren. Der Verkäufer wird die Produktion und Lieferung aller Waren und Dienstleistungen wie vom Käufer gewünscht zu den in der Bestellung angegebenen Preisen und Bedingungen während des gesamten Zeitraums aufrechterhalten, und zwar ohne Aufschlag oder sonstige Bedingungen, der vom Käufer für die Verlagerung zum alternativen Verkäufer benötigt wird. Innerhalb seiner vorhandenen Kapazitäten wird der Verkäufer zusätzliche Produktionsschichten gewährleisten, Lagerungs- und/oder Lagerverwaltungsleistungen für den erhöhten Bestand an Waren oder Dienstleistungen stellen und zusätzliche Verpackungs-, Transport- und sonstige Dienstleistungen (kollektiv „Übergangsunterstützung“) erbringen, wie vom Käufer ausdrücklich schriftlich angefordert. Falls die Verlagerung der Waren und Dienstleistungen aus anderen Gründen eintritt als durch eine Kündigung oder Vertragsverletzung seitens des Verkäufers, wird der Käufer dem Verkäufer nach Ablauf der Übergangsphase die angemessenen, tatsächlichen Kosten der angeforderten und in Anspruch genommenen Übergangsunterstützung zahlen, sofern der Verkäufer auf Wunsch des Käufers diesem vor der Kostenverursachung eine Kostenschätzung vorgelegt hat. Falls sich die Parteien nicht über die Kosten der Übergangsunterstützung einigen können, wird der Käufer dem Verkäufer den unstreitigen Teil der

Übergangsunterstützung zahlen und den streitigen Teil treuhänderisch an einen Dritten zur Verteilung, nachdem der Streit beigelegt werden konnte.

10. Der Verkäufer wird die geltenden Bestimmungen und Bedingungen von Verträgen zwischen dem Käufer und dessen Kunden (die „Kundenbestellungen“) einhalten, auf deren Basis sich der Käufer verpflichtet hat, seinem Kunden Produkte oder Baugruppen zu verkaufen, welche die vom Verkäufer hiernach verkauften Waren beinhalten. Diese Bestimmung umfasst insbesondere Kosten und Verpflichtungen, die aufgrund von Gewährleistungsprogrammen resultieren, die der jeweilige Automobilhersteller durchführt, der letzten Endes die Produkte des Käufers kauft, welche die vom Verkäufer verkauften Waren umfassen, sofern dies nach den Bedingungen der Kundenbestellung für den Käufer zutrifft. Falls der Käufer nicht als „Tier One“ Verkäufer handelt, dann schließt die Definition der „Kundenbestellung“ ebenfalls die Bedingungen des Erstausrüsters/Automobilherstellers ein, der letztlich die Produkte des Käufers kauft, welche die vom Verkäufer verkauften Waren oder Dienstleistungen einschließen. Der Verkäufer muss beurteilen, wie sich die offengelegten Bedingungen auf seine Erfüllung der Bestellung auswirken. Durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kann der Käufer jederzeit beschließen, die Bestimmungen und Bedingungen der Kundenbestellung offenzulegen, wodurch deren Bedingungen denjenigen dieser Bestellung vorgehen.

X. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet, falls sie ohne ihr Verschulden und aus Gründen, die sich ihrer Einflussnahme entziehen, insbesondere im Falle höherer Gewalt und von Streiks, nicht in der Lage ist, ihre in diesem Vertrag dargestellten Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Eintritt eines derartigen Ereignisses muss die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von 10 Tagen entsprechend informieren und die voraussichtliche Dauer der vertraglichen Leistungsstörung angeben. Falls der Verkäufer von einem derartigen Ereignis betroffen ist, muss er alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der entsprechenden Bestellung zu bewirken, einschließlich der vorübergehenden

Umstellung auf andere Produktionsstätten des Verkäufers oder Drittproduktionsstätten. Solange der Verkäufer aus den vorstehenden Gründen nicht in der Lage ist, pünktlich zu liefern, ist der Käufer berechtigt, seinen Bedarf aus anderen Quellen zu decken und die Bestellung entsprechend zu reduzieren, ohne dass der Verkäufer in diesem Zusammenhang irgendwelche Ansprüche herleiten könnte. Auf Wunsch des Käufers muss der Verkäufer innerhalb von 10 Tagen eine Erklärung abgeben und gewährleisten, dass ein solcher Lieferverzug nicht länger als 30 Tage andauern wird. Sollte der Verzug eine Dauer von 30 Tagen überschreiten oder sollte der Verkäufer nicht erklären und gewährleisten, dass der Lieferverzug nicht länger als 30 Tage anhalten wird, ist der Käufer ohne jegliche Haftung zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt, ohne dass ihm dadurch irgendeine Haftung entsteht.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Der Käufer behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen der Bestellung beigefügten Unterlagen vor. Solche Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Käufers keinem Dritten zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für Produktionszwecke zu benutzen, die auf der Bestellung des Käufers basieren, und müssen nach Ausführung der Bestellung unverzüglich und unaufgefordert an den Käufer zurückgegeben werden. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen sind im Verhältnis zu Dritten vertraulich zu behandeln.

2. Der Verkäufer erklärt und gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren keine inländischen oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, dass die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen beachtet werden und dass keine haftungsbezogenen, regulatorischen oder strafrechtlichen Verfahren gegen den Verkäufer oder dessen Gesellschaftsorgane anhängig sind, die sich auf die Ausführung der Bestellung auswirken könnten. Der Verkäufer trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung und muss den Käufer von allen sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüchen freistellen.

3. Der Verkäufer erklärt und gewährleistet, dass Produktion, Verwendung oder Verkauf der an den Käufer gelieferten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder Halbleiterschutzrechte oder Betriebsgeheimnisse verletzt.

4. Der Verkäufer muss den Käufer, dessen Arbeitnehmer und Kunden von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich aus einem behaupteten Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte oder externe Betriebsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Produktion, Verwendung oder dem Verkauf

der an den Käufer gelieferten Waren ergeben, sowie alle mit deren Verteidigung verbundenen Rechtsanwaltskosten übernehmen. Vor der Annahme der Bestellung des Käufers muss der Verkäufer den Käufer ordnungsgemäß benachrichtigen, falls die Verwendung der vom Käufer angegebenen Spezifikationen zu einer solchen Rechtsverletzung führt. Falls der Verkäufer eine derartige Benachrichtigung unterlässt, haftet er im Rahmen dieses Abschnitts.

5. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf alle Ansprüche gegen den Käufer im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte, einschließlich in dem Umfang, in dem eine solche Verletzung aus der Verwendung einer vom Käufer angegebenen Spezifikation resultiert.

6. a) Falls eine vom Verkäufer im Rahmen dieser Bestellung ausgeführte Arbeit zu einer Erfindung oder zu einem urheberrechtlich geschützten Werk führt - gleichgültig, ob patentierbar oder urheberrechtlich schützbar - im Hinblick auf Automobilkomponenten oder -baugruppen oder dessen bzw. deren Herstellung oder Verwendung, tritt der Verkäufer hiermit alle Rechte, Eigentumsrechte und sonstigen Rechte an einer solchen Erfindung oder einem solchen urheberrechtlich geschützten Werk und an allen Patenten, Urheberrechten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten, die der Verkäufer daran erwirbt, an den Käufer ab.

b) Der Verkäufer wird den Käufer auf dessen Wunsch und Kosten bei der Erstellung und Ausfertigung aller Dokumente unterstützen, die zum Erhalt solcher Patente, Urheberrechte und sonstigen Eigentumsrechte und zur Eintragung des Käufers als Eigentümer erforderlich sind.

c) Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass jedes urheberschaftliche Werk, das gemäß den Bestimmungen des *United States Copyright Act* als „work for hire“ (Auftragsentwicklung) ausgelegt werden kann, auch als „work for hire“ behandelt wird.

d) Falls das Eigentum an einer solchen Erfindung oder einem Patent, Urheberrecht oder sonstigem geistigen Eigentumsrecht des Verkäufers aus rechtlichen Gründen nicht an den Käufer übertragen werden kann, gewährt der Verkäufer dem Käufer und dessen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und deren jeweiligen Kunden ein unbefristetes, unwiderrufliches, kostenloses und ausschließliches Nutzungsrecht (mit dem Recht zur Unterlizenzierung an Dritte) an allen diesen geistigen Eigentumsrechten und des Knowhows. Das Nutzungsrecht berechtigt den Verkäufer nicht zu zusätzlich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen.

XII. Einsicht in Geschäftsbücher

Der Käufer ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeit durch seine Vertreter alle Unterlagen des Verkäufers im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung sowie Buchhaltungsaufzeichnungen einzusehen. Zu diesem Zweck hat der Verkäufer alle relevanten Unterlagen nach der Lieferung für mindestens 2 weitere Jahre aufzubewahren.

XIII. Ersatzteile

Im Hinblick auf Waren, die Wartung oder Instandhaltung erfordern, wird der Verkäufer im Anschluss an die letzte Lieferung entsprechende Ersatzteile für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren auf Lager halten und zu angemessenen Marktpreisen an den Käufer verkaufen.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für alle Dienstleistungen ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sofern der Verkäufer ein Händler, eine juristische Person oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist in Mannheim. Der Käufer ist zudem berechtigt, den Verkäufer bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Falls die Bestellung Waren oder Dienstleistungen betrifft, die in ein anderes Land als Deutschland exportiert oder aus einem anderen Land importiert werden sollen, dessen Gesetze oder Vorschriften Einfluss auf die Eigenschaften und/oder Qualität der Waren oder Dienstleistungen haben oder sich auf

wesentliche Vertragsbedingungen auswirken, muss der Verkäufer den Käufer entsprechend informieren und der Käufer kann dann nach seiner Wahl der Bestellung ergänzende Vertragsbedingungen hinzufügen, um den Anforderungen dieser Gesetze oder Vorschriften gerecht zu werden, oder den Verkäufer auf die Einkaufsbedingungen des Käufers verweisen, die für Einkäufe des Käufers in dem jeweiligen Land Anwendung finden und dadurch diese Einkaufsbedingungen als Vertragsgrundlage für die Bestellung einbeziehen.

XV. Ethisches Verhalten

Die Arbeitnehmer des Verkäufers müssen sich an den BorgWarner Verhaltenskodex („*Supplier Code of Conduct*“) halten, der im Lieferantenhandbuch von BorgWarner („*BorgWarner Supplier Manual*“) enthalten ist. Die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben ist ein verbindlicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer weltweit und gilt auch für Unterlieferanten der Verkäufer. Auf den *BorgWarner Supplier Code of Conduct* und das *BorgWarner Supplier Manual* wird ausdrücklich Bezug genommen und sie gelten als wesentliche Bestandteile dieser Bestellung und sind für den Käufer verbindlich.

XVI. Abtretungen

Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers darf der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung weder ganz noch teilweise abtreten. Der Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung an den stimmberechtigten Aktien/Gesellschaftsanteilen des Verkäufers oder eine Unternehmensfusion oder eine sonstige Kombination, durch die sich die Mehrheitsbeteiligung des Verkäufers ändert oder bei welcher der Verkäufer nicht die überlebende Gesellschaft ist, gilt als eine Abtretung der Bestellung und bedarf der Zustimmung des Käufers.

XVII. Qualitätssicherung

Der Verkäufer muss angemessene und gleichbleibende Qualitätssicherungsinspektionen und -prüfungen durchführen, um zu gewährleisten, dass die Waren stets den spezifizierten Anforderungen entsprechen, und muss dem Käufer auf Anfrage nachvollziehbare Ergebnisse dieser Inspektionen und Prüfungen gemäß den Vorgaben des *BorgWarner Supplier Manual* zur Verfügung stellen. Vor jeder Änderung von Produktionsprozessen oder den in der Bestellung des Käufers angegebenen Spezifikationen muss der Verkäufer den Käufer schriftlich informieren und die vom Käufer für die Produktion oder die Produkte vor- oder freigegebenen Spezifikationen und Prozesse dürfen nicht ohne seine vorherige schriftliche Einwilligung geändert werden und müssen stets den Vorgaben des *BorgWarner Supplier Manual* entsprechen.

XVIII. Compliance

Im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen dieser Bestellung muss der Verkäufer alle anwendbaren europäischen, nationalen, kommunalen und ausländischen Gesetze, Vorschriften und sonstigen rechtlichen Bestimmungen einhalten.

a) Der Verkäufer muss unter anderem die folgenden Gesetze und Vorschriften einhalten: den *Federal Occupational Safety and Health Act* von 1970, den *Federal Hazardous Substances Act*, den *Transportation Safety Act* von 1974, den *Hazardous Materials Transportation Act*, den *Clean Air Act*, den *Toxic Substances Control Act*, den *Clean Water Act*, den *Resource Conservation and Recovery Act*, Abschnitte 6, 7 und 12 des *Fair Labor Standards Act* von 2010, den *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* („FCPA“) und den *United Kingdom Anti-Bribery Act* von 2010 („Bribery Act“) und alle veröffentlichten und verkündeten Änderungen zu diesen Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Anordnungen, Genehmigungen, Lizenzen und staatlichen Zustimmungen. Auf entsprechende Aufforderungen des Käufers hat der Verkäufer jeweils schriftlich zu bestätigen, dass er alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstigen rechtlichen Bestimmungen einhält. Der Verkäufer gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf entsprechende Anfrage des Käufers einen entsprechenden Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen (z.B. Sicherheitserklärung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter „AEO“ oder Compliance-Erklärung nach dem *Customs-Trade Partnership Against Terrorism Program* „C-TPAT“).

b) Der Verkäufer muss alle anwendbaren Anforderungen der REACH-Verordnung der Europäischen Union („EU“) erfüllen, einschließlich der Voranmeldung und/oder Registrierung von an Kunden gelieferte Substanzen, für die eine Anmeldung nach den REACH-Vorschriften erforderlich ist und muss einen Alleinvertreter (*Only Representative*) ernennen, der gemäß den REACH-Vorschriften als Importeur für Substanzen fungiert, die direkt oder indirekt vom Verkäufer an den Käufer oder seinen Kunden in die EU importiert werden. Der Verkäufer muss dem Kunden alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, um die Einhaltung der REACH-Vorschriften durch den Verkäufer nachweisen zu können. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglicher Haftung, Forderungen, Ansprüchen und Kosten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung der Vorschriften ergeben.

c) Ansprüche auf Geltendmachung und Inanspruchnahme von Zollrückerstattungen, einschließlich durch Umwandlung erworbene Rechte und Rechten, die von Lieferanten des Verkäufers erworben wurden, sowie Exportkrediten, überträgt der Verkäufer auf den Käufer, soweit diese übertragbar sind. Der Verkäufer wird alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und alles erforderliche unternehmen, um Zollrückerstattungen oder Gutschriften für gezahlte Zölle, Steuern und Gebühren sowie Exportkredite vom Ursprungs- oder Zielland zu erhalten. Der Verkäufer wird dem Käufer alle nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Zulässigkeit, rechtzeitige Freigabe, Zollabfertigung und Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland erforderlich sind. Der Verkäufer wird dem Käufer mitteilen, ob zur Einfuhr oder Ausfuhr der Waren eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz notwendig ist und wird den Käufer bei der Beschaffung einer solchen Lizenz unterstützen, ihm hierdurch entstandene Kosten werden ihm vom Käufer ersetzt. Der Verkäufer versichert, dass die dem Käufer zur Verfügung gestellten Informationen bezüglich der Einfuhr oder Ausfuhr der an den Käufer gelieferten Waren richtig und vollständig sind und dass alle im Rahmen der Bestellung getätigten Verkäufe zu Marktpreisen entsprechend den Antidumping-Gesetzen der jeweiligen Länder erfolgen, in welche die Waren ausgeführt werden.

d) Der Verkäufer versichert, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Käufer gemäß den Bedingungen dieser Bestellung keine Sklaven, Gefangenen, Kinder oder jede Art von Zwangsarbeitern -entsprechend den jeweiligen Gesetzen- einsetzt oder einsetzen wird.

e) Der Verkäufer wird nichts unternehmen und sicherstellen, dass auch seine Unterlieferanten nichts unternehmen, was in irgendeiner Art und Weise zu einer Haftung des Käufers führen könnte aufgrund einer Verletzung des *FCPA*, des *Bribery Act* oder eines ähnlichen Gesetzes, Verordnung, Regel oder sonstigen Vorschrift, welche ein direktes oder indirektes Anbieten oder Zahlen von Geld oder sonstigen Vermögenswerten oder auch ein entsprechendes Versprechen hierzu an einen Beamten, eine Behörde, oder politische Partei oder Einrichtung verbietet, um dem Verkäufer oder dem Käufer Aufträge zu beschaffen oder zu erhalten oder sonst einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu erhalten.

f) Der Verkäufer versichert, dass er und seine Vorlieferanten und/oder sonstigen Unterbeauftragten alle einschlägigen Gesetze zum Mindestlohn einhalten werden und falls und so weit ein Mindestlohn nicht gezahlt wurde und der Käufer insoweit in Anspruch genommen wird, dass der Verkäufer den Käufer für sämtliche Zahlungen schadlos halten und entschädigen wird, die dieser aufgrund seiner gesetzlichen Haftung leistet.

g) Der Verkäufer wird alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass alle an den Käufer gelieferten Waren und die zu deren Herstellung benutzten Prozesse geringstmögliche ökologische Auswirkungen haben, insbesondere Abfälle und der Einsatz von Energie und nichterneuerbaren Ressourcen sowie Emissionen von Treibhausgasen minimiert sind und stattdessen wird der Verkäufer soweit möglich recycelte, recycelbare, biologisch abbaubare und ungiftige Materialien verwenden.

h) Während der Laufzeit der Belieferung nach dieser Bestellung kann der Kunde des Käufers (oder auch der Erstausrüster/Automobilhersteller) den Käufer bitten oder auffordern, das Ursprungsland der für die Produkte oder Baugruppen des Käufers verwendeten Rohmaterialien oder Komponenten anzugeben, wie etwa den jeweiligen Standort einer Mine, in der die Mineralien gefördert wurden, um die Rohstoffe herzustellen. Auf Aufforderung des Käufers wird der Verkäufer diesem alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen (einschließlich der Informationen über die Lieferanten des Verkäufers), um dem Käufer eine vollständige und korrekte Offenlegung zu ermöglichen und wird auch alle anderen Handlungen vornehmen (und seine Vorlieferanten entsprechend verpflichten), die der Käufer zur Erfüllung dieses Abschnitts vernünftigerweise verlangen wird, wie beispielsweise den Kauf oder sonstigen Bezug

einer Software zur Nachverfolgung von Rohmaterialien oder anderen Produkten oder Methoden, soweit vom Käufer verlangt. Die Anforderungen dieses Abschnitts umfassen beispielsweise die Offenlegung von Informationen an den Käufer in einem solchen Umfang, dass der Kunde des Käufers (oder auch der Erstausrüster/Automobilhersteller) die Anforderungen des Abschnitts 1502 des *U.S. Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Public Law 111-203)* bezüglich Konfliktrohstoffen einhalten kann, wie auch alle daraus abgeleiteten Vorschriften, mögliche Gesetzgebung oder sonstige Vorschriften anderer Länder oder Staaten in Bezug auf Konfliktmineralien und auch sozialpolitische Grundsätze, die der Käufer, der Kunde des Käufers oder der Erstausrüster/Automobilhersteller befolgen möchte. Falls im Zusammenhang mit der Erfüllung von Abschnitt 1502 von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde nach dem Datum dieses Vertrages zusätzliche Richtlinien herausgegeben werden, bestätigt der Verkäufer, dass dieser Abschnitt automatisch und ohne Weiteres so weit als geändert gilt, dass die Einhaltung solcher zusätzlicher Richtlinien eingehalten werden kann.,

XIX. Allgemeine Bestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen rechtsunwirksam oder undurchführbar ist oder wird, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

2. Für diese Bestellung und ihre Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts; das UN-Kaufrecht über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.